LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/1464
zu Drucksache 18/1309
03. 11. 2021

Antwort

des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Helge Schwab (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/1309 –

Notwendigkeit weiterer kostenloser Corona-Tests

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/1309 –** vom 12. Oktober 2021 hat folgenden Wortlaut:

Ab dem 11. Oktober 2021 wird das Angebot kostenloser Bürgertests in Rheinland-Pfalz beendet. Nach hiesiger Information kann das Gesundheitsministerium noch nicht abschätzen, wie teuer die Corona-Tests in Zukunft sein werden. Preisvorgaben sind von Landesseite nicht beabsichtigt.
Weiterhin Anspruch auf kostenlose Corona-Tests haben Personen, die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen können, oder Jugendliche von 12 bis 18 Jahren. Schüler gelten während der zweiwöchigen Herbstferien als getestet, müssen beim Besuch von Veranstaltungen ggf. einen Nachweis vorlegen, sollte dieser vom Veranstalter verlangt werden.
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Tragen Schüler zwischen 12 und 18 Jahren die Kosten für Corona-Tests während der Herbstferien selbst?
2. Könnte ein in der Schule gemachter Test, dokumentiert in einem „Corona-Testheft“ für Schüler, als Nachweis für Veranstaltungen dienen?
3. Müssen Corona-Tests, welche zur Ausübung eines Ehrenamts notwendig sind, von nicht geimpften ehrenamtlich Tätigen künftig selbst gezahlt werden?

Das **Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. November 2021 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Nein, § 4 a Nr. 1 und 3 der Coronavirus-Testverordnung sehen ein Fortbestehen des Anspruchs auf kostenlose Testung für Minderjährige vor.

Zu Frage 2:

Gemäß § 3 Abs. 7 Satz 7 Nr. 1 der 26. Corona-Bekämpfungsverordnung besteht für Schülerinnen und Schüler keine Testpflicht. Als Nachweis dient der Schülerausweis.

Zu Frage 3:

§ 4 a der Coronavirus-Testverordnung sieht für unterschiedliche Personengruppen weiterhin ein kostenloses Testangebot vor. Hierzu gehören unter anderem Minderjährige (siehe Frage 1) sowie Menschen mit einer medizinischen Kontraindikation. Testungen zur Ausübung eines Ehrenamtes nennt die Coronavirus-Testverordnung nicht.

In Vertretung:
Dr. Denis Alt
Staatssekretär

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 17. Januar 2022